



Brüssel, den 2. März 2015
(OR. en)

6685/15
ADD 1

ENV 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	Anhang des Beschlusses der Kommission vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038234/02 - Annex.

Anl.: D038234/02 - Annex

DE

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses 2014/312/EU wird wie folgt geändert:

Bei Kriterium 3 (Nutzungseffizienz) erhält in Tabelle 2 der Name von Kriterium 3(a) folgende Fassung: „3(a) Ergiebigkeit (nur für weiße oder helle Farben, einschließlich der weißen Grundfarben von Abtönsystemen) — ISO 6504/1. Gilt nicht für Lacke, Lasuren, transparente Haftgrundierungen oder jeden anderen transparenten Anstrich.“

Bei Kriterium 3 (Nutzungseffizienz) wird in Tabelle 2 in der achten und neunten Spalte („Grundierungen (g)“ bzw. „Bindende Grundierungen (h)“) die Angabe „6m²/L (ohne Deckvermögen)“ jeweils ersetzt durch die Angabe: „6m²/L (ohne Deckvermögen oder mit spezifischen Eigenschaften)“.

Bei Kriterium 3(a) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Halbtransparente Grundierungen und Voranstriche müssen eine Ergiebigkeit von mindestens 6 m² bzw. (bei solchen mit Deckvermögen) von mindestens 8 m² haben. Grundierungen mit Deckvermögen und besonderen Absperr- und Versiegelungs-, Füll- und Bindevermittlungseigenschaften sowie Grundierungen mit besonderen Haftvermittlungseigenschaften haben eine Ergiebigkeit von mindestens 6 m² pro Liter des Produkts.“

Kriterium 4 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 4 wird der Satz „Die in Tabelle 4 aufgeführten Marker werden als Grundlage für die Begrenzung der Ergebnisse der Gaschromatografie für SVOC verwendet.“ ersetzt durch den Satz „Die Prüfung wird unter Verwendung des im Kriterien-Benutzerhandbuch angegebenen Analysesystems durchgeführt.“.
- (b) Tabelle 4 wird gestrichen.
- (c) Im Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“ erhält in Absatz 2 der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Prüfung wird unter Bezugnahme auf die im Kriterien-Benutzerhandbuch vorgenommenen Änderungen von ISO 11890-2 durchgeführt.“

Bei Kriterium 5 erhält Buchstabe a Ziffer folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieser Produktgruppe wurden für festgelegte Stoffgruppen, die im Endprodukt enthalten sein können, Ausnahmen gewährt. Diese Ausnahmen legen die Gefahreinstufungen fest, für die sie bei jeder spezifischen Stoffgruppe gelten, und die damit jeweils verbundenen Bedingungen für die Ausnahme sowie die geltenden Grenzwerte. Die Ausnahmen sind in der Anlage dargelegt.“

Bei Kriterium 5(a)(ii) Absatz 2 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„'— die Inhaltsstoffe der Farb- oder Lackformulierung, die in die Gruppe der nachstehend aufgeführten Stoffe fallen:

- (1) Konservierungsmittel, die Farbstoffen, Bindemitteln und dem Endprodukt zugefügt werden
 - (a) Topf-Konservierungsmittel
 - (b) Konservierungsmittel für Abtönmaschinen
 - (c) Trockenfilm-Konservierungsmittel
 - (d) Konservierungsmittelstabilisatoren
- (2) Sikkative und Antihautmittel
 - (a) Sikkative
 - (b) Antihautmittel
- (3) Korrosionsschutzmittel
 - (a) Korrosionsschutzmittel
 - (b) Grünspanchutz
- (4) Tenside
 - (a) Universaltenside
 - (b) Alkylphenoethoxylate (APEO)
 - (c) Perfluorierte Tenside
- (5) Diverse funktionsbezogene Stoffe mit allgemeiner Anwendung
 - (a) Silikonharzemulsionen in weißer Farbe, Farbstoffen und Grundfarben
 - (b) Metalle und ihre Verbindungen
 - (c) Mineralische Rohstoffe einschließlich Füllstoffe
 - (d) Neutralisationsmittel
 - (e) Optische Aufheller
 - (f) Pigmente
- (6) Diverse funktionsbezogene Stoffe mit spezieller Anwendung
 - (a) UV-Protectoren und Stabilisatoren
 - (b) Weichmacher

- (7) Stoffrückstände, die im Endprodukt vorliegen können
- (a) Formaldehyd
- (b) Lösungsmittel
- (c) Nicht umgesetzte Monomere
- (d) Flüchtige aromatische Verbindungen und Halogenverbindungen
- (8) Stoffe in Bindemitteln und Polymerdispersionen
- (a) Bindemittel und Vernetzungsmittel
- (b) Reaktionsprodukte und Rückstände

und in einer höheren Konzentration als 0,010 % vorliegen.“

In der Anlage erhält der Eintrag für Formaldehyd folgende Fassung:

Stoffrückstände, die im Endprodukt vorliegen können			
a) Formaldehyd	Freies Formaldehyd darf dem Produkt nicht absichtlich zugefügt werden. Das Endprodukt wird auf seinen Gehalt an freiem Formaldehyd geprüft. Die Anforderungen an die Probenahme spiegeln die Bandbreite des Produkts wider.	0,0010 %	<i>Prüfung:</i> Der Gehalt an freiem Formaldehyd ist für die weiße Grundfarbe oder die transparente Grundfarbe zu bestimmen, bei der der höchste theoretische Gehalt an Formaldehyd erwartet wird. Es ist auch der Gehalt für den Farbstoff zu ermitteln, bei dem der höchste theoretische Gehalt an Formaldehyd erwartet wird.
Anwendbarkeit: <i>Alle Produkte:</i>	<p><i>Es sind die folgenden Grenzwerte einzuhalten:</i></p> <p>Es werden die folgenden Ausnahmen von der Anforderung gemäß Absatz 1 gemacht:</p> <p>i) Wenn in Topf-Konservierungsmitteln Formaldehyddepotstoffe als Konservierungsmittel erforderlich sind, um eine spezifische Art Farbe oder Lack zu schützen und wenn der Formaldehyddepotstoff anstelle von Isothiazolinon-Konservierungsmitteln verwendet wird.</p> <p>ii) Wenn Polymerdispersionen (Bindemittel) durch Formaldehydrückstände die Funktion des Formaldehyddepotstoffs anstelle von Topf-Konservierungsmitteln übernehmen.</p> <p><i>In diesen Fällen darf die Gesamtmenge die folgenden Grenzwerte nicht übersteigen:</i></p>	0,010 %	<p><i>Prüfmethode:</i></p> <p>0,0010 % Grenzwert:</p> <p>Bestimmung der Topf-Konzentration unter Anwendung der Merckoquant-Methode. Sollte das Ergebnis nach dieser Methode nicht eindeutig sein, ist die Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) zur Bestätigung der Topf-Konzentration anzuwenden.</p> <p>0,010 % Grenzwert:</p> <p>(1) Alle Farben: Bestimmung der Topf-Formaldehydkonzentration mittels einer Analyse nach der VdL-Richtlinie 03 oder mittels der Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC).</p>

			<p>(2) Innenfarben und -lacke: Bestimmung mittels einer Analyse nach ISO 16000-3. Die Emissionen dürfen 0,25 ppm bei der ersten Anwendung nicht übersteigen und müssen 24 Stunden nach der ersten Anwendung niedriger als 0,05 ppm sein.</p>
--	--	--	--